

nichtamtliche
L e s e f a s s u n g d e r

**Satzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf
über die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung)**
in der Fassung vom 05.07.2020 an geltenden Fassung

unter Berücksichtigung

1. der am 11.01.2013 in Kraft getretenen **Satzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf über die Freiwillige Feuerwehr** (Feuwehrsatzung) vom 19.12.2012 (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 1/2013 vom Ausgabetag 10.01.2013) und
2. der am 05.07.2020 in Kraft getretenen **1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf über die Freiwillige Feuerwehr** (Feuerwehrsatzung) vom 22.05.2020 (Amtsblatt der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf Nr. 7/2020 vom Ausgabetag 04.07.2020).

§ 1

Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Mohlsdorf-Teichwolframsdorf“ und untergliedert sich in die Ortsteilfeuerwehren:
 - a) Freiwillige Feuerwehr Mohlsdorf- Teichwolframsdorf / Gottesgrün
 - b) Freiwillige Feuerwehr Mohlsdorf- Teichwolframsdorf / Kahmer
 - c) Freiwillige Feuerwehr Mohlsdorf- Teichwolframsdorf / Kleinreinsdorf
 - d) Freiwillige Feuerwehr Mohlsdorf- Teichwolframsdorf / Mohlsdorf
 - e) Freiwillige Feuerwehr Mohlsdorf- Teichwolframsdorf / Teichwolframsdorf
 - f) Freiwillige Feuerwehr Mohlsdorf- Teichwolframsdorf / Waltersdorf
- (2) Die Ortsteilfeuerwehren sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters.

§ 2

Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfasst den vorbeugenden und den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe, Brandsicherheitswachen sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne des ThürBKG.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters- und Ehrenabteilung
3. Jugendfeuerwehr

§ 4

Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Ortsbrandmeister oder Wehrführer unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5

Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde im Brandschutz und der Allgemeinen Hilfe erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird.

- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr müssen Einwohner der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die geistige und körperliche Tauglichkeit erforderlich.
- (6) Über die Aufnahme des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen entscheidet der Bürgermeister auf Vorschlag des Wehrführers. Der Bürgermeister verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.
- (7) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6

Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 S. 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 65. Lebensjahres
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters und des Wehrführers, entpflichten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und bei angesetzten Übungen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter, den Wehrführer, den stellvertretenden Wehrführer sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Orts-brandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
- (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt der §5 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Wehrführer
- a) eine Ermahnung erteilen,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
 - c) den Ausschluss androhen,
 - d) den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor einer Ordnungsmaßnahme nach Abs. 1 ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9

Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In jeder der Ortsteilfeuerwehren der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf kann je nach Bedarf jeweils eine Alters- und Ehrenabteilung gebildet werden bzw. wegfallen.
- (2) In die Alters- und Ehrenabteilungen wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,

b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend).

- (4) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendfeuerwehr

- (1) In jeder Ortsteilfeuerwehr der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf kann jeweils eine Jugendfeuerwehr gebildet werden. Sie führt den Namen Jugendfeuerwehr Mohlsdorf-Teichwolframsdorf mit dem Zusatz der Ortsteilfeuerwehr entsprechend § 1.
- (2) Je nach Bedarf können Jugendfeuerwehren neu gebildet werden bzw. wegfallen.
- (3) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis - in der Regel - zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehren nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Mohlsdorf-Teichwolframsdorf untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Ortsbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr und durch die Wehrführer, die sich dazu der Jugendfeuerwehrwarte bedienen.
- (5) Die Wahl der Jugendfeuerwehrwarte erfolgt entsprechend §11 dieser Satzung.
- (6) Bei Bedarf können in der Jugendfeuerwehr separate Gruppen für die Altersstufe 6 bis 9 Jahre sowie für die Altersstufe 10 bis 16 Jahre gebildet werden.
- (7) Ab einer personellen Gesamtstärke von mehr als 12 Mitgliedern sollte der Jugendfeuerwehrwart durch einen Stellvertreter unterstützt werden. Der Stellvertreter ist dem Jugendfeuerwehrwart gleichgestellt und entsprechend § 11 dieser Satzung zu wählen.
- (8) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet durch
- a. Austritt
 - b. Übernahme in die Einsatzabteilung
 - c. Ausschluss
- (9) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Jugendfeuerwehrwart erklärt werden.
- (10) Eine Entpflichtung eines Jugendfeuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund erfolgt nach dessen Anhörung und nach Anhörung des Jugendfeuerwehrwartes gemäß ThürBKG durch den Bürgermeister. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die mehrfache schuldhaft Verletzung der Pflichten der Jugendfeuerwehrangehörigen (Jugendordnung).

§ 11
Ortsbrandmeister,
stellvertretender Ortsbrandmeister,
Wehrführer, stellvertretende Wehrführer

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl des Ortsbrandmeisters findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung (§ 15) statt. Ist in der Zeit, in der die Wahl des Ortsbrandmeisters erfolgen müsste, die Durchführung einer Hauptversammlung nicht möglich (wie etwa wegen der Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2), so erfolgt die Ortsbrandmeisterwahl durch Briefwahl.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn der stellvertretende Ortsbrandmeister, die Wehrführer und der Feuerwehrausschuss zu unterstützen.
- (6) Der stellvertretende Ortsbrandmeister hat den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Ortsbrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters stattfinden kann. Der Abs. 3 S. 2 gilt entsprechend. Der stellvertretende Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf ernannt.
- (7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Ortsteilfeuerwehren nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Der Abs. 3 S. 2 gilt entsprechend.

- (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 14 Abs. 1) auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Der Abs. 3 S. 2 gilt entsprechend.
- (9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§12

Feuerwehrausschuss

- (1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für jede Freiwillige Ortsteilfeuerwehr der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Angehörigen der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart, sofern eine Jugendfeuerwehr besteht. Neben diesen Mitgliedern können Gerätewarte und andere Funktionsträger als Beisitzer zum Feuerwehrausschuss hinzugezogen werden.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren. Wahlberechtigt sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung. Der Jugendfeuerwehrwart muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein und den Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerweherschule mit Erfolg besucht haben.
- (4) Der Wehrführer beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Wehrführer kann jedoch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (5) Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.
- (6) Der Ortsbrandmeister und der Bürgermeister haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen.

§ 13

Wehrführerausschuss

- (1) Die Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf hat mehrere Freiwillige Ortsteilfeuerwehren. Deshalb wird zur Unterstützung und Beratung des Ortsbrandmeisters ein Wehrführerausschuss gebildet. Der Wehrführerausschuss besteht aus dem Ortsbrandmeister als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Wehrführern.

- (2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nichtöffentlich. Der Ortsbrandmeister kann jedoch Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren oder andere Personen zu Sitzungen einladen.
- (3) Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (4) Der Bürgermeister hat das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.

§ 14

Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Ortsteilfeuerwehren statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Ortsbrandmeister und dem Bürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15

Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet alle fünf Jahre bzw. bei Bedarf eine gemeinsame Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf statt.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 14 Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 16

Wahl des Ortsbrandmeisters, des stellvertretenden Ortsbrandmeisters, der Wehrführer, der stellvertretenden Wehrführer, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt. Ist die Wahl eines Ortsbrandmeisters, eines stellvertretenden Ortsbrandmeisters, eines Wehrführers, eines stellvertretenden Wehrführers oder eines Mitgliedes des Feuerwehrausschusses gemäß § 11 Abs. 2 S. 2 nicht in einer entsprechenden Versammlung (gemeinsame Hauptversammlung bzw. Jahreshauptversammlung) möglich und daher als – Briefwahl durchzuführen, so organisiert die Bürgermeisterin die Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl unter Berücksichtigung der Vorgaben in Absatz 6; die Bürgermeisterin kann sich zur Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl der Hilfe der Gemeindeverwaltungsmitarbeiter(innen) bedienen.

- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

- (3) Der Ortsbrandmeister, sein Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer, der Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss und der Jugendfeuerwehrwart werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der übrigen zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seines Stellvertreters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

- (6) Ist eine Briefwahl nach Absatz 1 Satz zu organisieren, so prüft die Bürgermeisterin im Vorfeld der Briefwahl wer die Wählbarkeitsvoraussetzungen (vgl. § 15 Abs. 2 S. 2 ThürBKG, § 13 Abs. 3 und 4 ThürFwOrgVO, § 15 Abs. 2 S. 3 ThürBKG) erfüllt und damit wählbar ist bzw. als Bewerber in Frage kommt. Die Bürgermeisterin stellt für die als Bewerber in Frage kommenden Personen die Erfüllung der Wählbarkeitsvoraussetzungen fest. Die als Bewerber in Frage kommenden Personen

werden schriftlich darüber informiert und aufgefordert, sich schriftlich zu erklären, ob eine Bereitschaft besteht, sich zu Wahl zu stellen.

Besteht die Bereitschaft sich zu Wahl zu stellen bei mindestens einer Person, ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen, dass eine Briefwahl durchgeführt wird für die dabei zu bezeichnende Wahl (z. B. „zur Wahl des Ortsbrandmeisters und des Wehrführers der Ortsteilfeuerwehr“) und der Angabe des Termins, bis wann der/die Stimmzettel in den verschlossenen Stimmzettelumschlag und dieser zusammen mit dem ausgefüllten Wahlschein im verschlossenen Briefwahlumschlag bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf angekommen sein müssen.

Die jeweils passiv Wahlberechtigten (Wähler) werden zeitgleich mit der ortsüblichen öffentlichen Bekanntmachung nach Satz 4 schriftlich über die Durchführung der Briefwahl informiert und es wird ihnen mitgeteilt, wer als Bewerber zur Verfügung steht. ⁶Die Wähler erhalten mit der Benachrichtigung nach Satz 5 einen jeweils für jede Wahl amtlich hergestellten Stimmzettel, einen Wahlschein für jede Wahl zusammen mit einem amtlichen Stimmzettelumschlag, einen Briefwahlumschlag und einem Informationsblatt über die Briefwahl mit der Aufforderung, auf den Stimmzettel(n) durch ankreuzen zu kennzeichnen, wer die eine zu vergebende Stimme erhält. In der Benachrichtigung nach Satz 5 wird der Wähler darüber informiert, dass jeder Stimmzettel allein und unbeobachtet von Anderen auszufüllen ist und es wird der Termin angegeben, bis wann der/die Stimmzettel in den verschlossenen Stimmzettelumschlag und dieser zusammen mit dem ausgefüllten Wahlschein im verschlossenen Briefwahlumschlag bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf angekommen sein müssen. Weiterhin wird der Wähler in der Benachrichtigung nach Satz 5 darüber informiert, dass von ihm auf dem Wahlschein unterschriftlich zu versichern ist, dass der dem Wahlschein im verschlossenen Stimmzettelumschlag für jede Wahl beigelegte Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde und der Wahlbrief zurückgewiesen wird, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. im Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein enthalten ist,
 3. dem Wahlbriefumschlag kein amtlicher Stimmzettelumschlag beigelegt ist oder sich ein Stimmzettel außerhalb des Stimmzettelumschlags befindet,
 4. der Wahlbriefumschlag nicht verschlossen ist,
 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger Wahlscheine mit der geforderten unterschriftlichen Versicherung, dass der Stimmzettel allein und unbeobachtet von Anderen ausgefüllt wurde, enthält,
 6. der Wähler vorgeschriebene Versicherung, dass der Stimmzettel allein und unbeobachtet von Anderen ausgefüllt wurde, auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
 7. der Wahlschein erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,
 8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält,
- sodass dann die Stimme als nicht abgegeben gilt.

Auch wird der Wähler in der Benachrichtigung nach Satz 5 informiert dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel 1. erkennbar nicht amtlich hergestellt ist,

2. mit einem äußeren Merkmal versehen ist,
3. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Die Briefwahlergebnisermittlung erfolgt mit Dokumentation in einer Niederschrift in der Gemeindeverwaltung durch die Bürgermeisterin unter Zuhilfenahme von Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Mohlsdorf-Teichwolframsdorf soweit erforderlich unter Wahrung der nach der gegenwärtigen Thüringer Rechtslage zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARSCoV-2 einzuhaltenden Vorschriften zu Hygiene und Sicherstellungen.

§ 17

Feuerwehrrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrrvereinen zusammenschließen. Diese sollen die Feuerwehr bei der Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrrangehörigen unterstützen. Näheres regeln die Vereinssatzungen.

§ 18

Status- und Funktionsbezeichnungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 19

Inkrafttreten (Außerkräfttreten) (Inkrafttreten und Außerkräfttreten)